

II-10693 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5232 IJ

1993 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Haller, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Mitversicherung von Kindern mit entfernt Verwandten

Der Verein der Amtsvormünder Österreichs hat darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 1989 der Begriff der Pflegekinder so eingegrenzt wurde, daß eine behördliche Genehmigung bei Pflege durch Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad nicht mehr erforderlich ist. Die Abgrenzung des mitversicherten Personenkreises nach ASVG ist hingegen wesentlich enger (Stiefkinder, Enkelkinder) und stellt bei Pflegekindern wiederum auf behördlich genehmigte Pflegeverhältnisse ab; dadurch ist eine Mitversicherung in der Krankenversicherung auch bei gemeinsamem Haushalt nicht möglich, wenn das Kind zum Pflegenden entfernt verwandt ist, aber trotzdem noch keine behördliche Bewilligung zu erteilen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie eine Änderung des § 123 ASVG mit der nächsten Regierungsvorlage zu diesem Gesetz vorschlagen, um eine Mitversicherung aller ohne behördliche Bewilligung bei Verwandten in Pflege befindlichen Kinder zu ermöglichen?
2. Wenn nein, welche sachlichen Überlegungen sprechen für Sie gegen diese kinderfreundliche Maßnahme, die durch die Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes geboten erscheint?

Wien, am 13.7.1993

sfc107\aspflege.hai